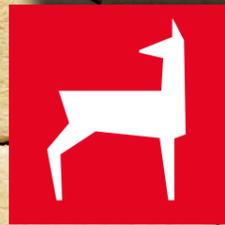


Das Verpackungs- gesetz: Was Sie wissen müssen!

Novellierung

Umsetzung bis
01. Juli 2022



Zum 1. Januar 2019 trat das Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft. Seither wurde das VerpackG zweimal novelliert, um insbesondere europäische Regelungen in nationales Recht umzusetzen.

Ab dem 1. Juli 2022 greift die erweiterte Herstellerpflicht für Inverkehrbringer von nicht systembeteiligungspflichtigen (nicht lizenzpflichtigen) Verpackungen. Danach müssen sich nun sämtliche Inverkehrbringer von mit Ware befüllten Verpackungen im Verpackungsregister LUCID registrieren, also erstmals auch die Inverkehrbringer von Transport-, Verkaufs- (B2B) und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher, sondern in Industrie, Handel und Gewerbe anfallen und die dort entsorgt werden.

Neu

Auf den folgenden Seiten finden Sie die wichtigsten Informationen zu Inhalt und Pflichten des VerpackG. Zur besseren Übersicht sind relevante Neuerungen der jüngsten Novelle gekennzeichnet.

Die nachfolgenden Ausführungen zum Verpackungsgesetz stellen keine Rechtsberatung dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch wenn die folgenden Hinweise mit Sorgfalt erstellt wurden, übernehmen wir keinerlei Haftung für deren Inhalt und Richtigkeit. Wenden Sie sich im Zweifel daher bitte an Ihre Anwaltskanzlei, die Sie individuell zu diesem Thema beraten wird.
Stand Mai 2022

Die wichtigsten Fragen und Antworten

Wer ist Hersteller/Erstinverkehrbringer?

Die Pflicht zur Lizenzierung liegt beim Erstinverkehrbringer, dieser gilt nach der gesetzlichen Definition als „Hersteller“. Das Gesetz definiert als Hersteller nicht (anders als im sonst üblichen Sprachgebrauch) den Produzenten von unbefüllten Verpackungen, sondern knüpft vielmehr daran an, wer Verpackungen erstmalig in Verkehr bringt. Sie sind daher der Erstinverkehrbringer, wenn Sie eine Verpackung mit Ware befüllen oder die mit Ware befüllte Verpackung aus dem Ausland importieren, die so verpackt an einen privaten Endverbraucher weitergegeben wird. Aus der Position des Erstinverkehrbringers ergibt sich die Pflicht, diese Verpackung zu lizenzieren. Außerdem müssen Sie sich im Verpackungsregister LUCID registrieren.

Neu ist, dass sich auch Inverkehrbringer von nicht lizenzpflichtigen Verpackungen registrieren müssen.

Wer ist Endverbraucher?

Endverbraucher ist derjenige, der die Waren nicht mehr veräußert. Neben privaten Endverbrauchern zählt § 3 des VerpackG „vergleichbare Anfallstellen“ auf. Hierzu gehören u.a. Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler, Kinos, Opern, Museen, Sportstadien und Raststätten sowie Betriebe und Handwerksbetriebe, die ihre Reststoffe über haushaltsähnliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Wellpappverpackungen mit maximal 1.100-Liter-Umleerbehälter je Stoffgruppe entsorgen können.

Welche Verpackungen muss ich lizenzieren?

Verkaufsverpackungen

Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die „typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden“.

Versandverpackungen

Verpackungen des Versandhandels gelten ebenfalls als Verkaufsverpackungen, wenn diese befüllt zum Endverbraucher geschickt werden. Diese müssen vom Erstinverkehrbringer, hier von den Unternehmen des Versand- und Internethandels, lizenziert werden.

Umverpackungen

Umverpackungen enthalten eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten und werden typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten oder dienen zur Bestückung der Verkaufsregale. Lizenzpflichtige Umverpackungen sind zum Beispiel Mehrstück-Verpackungen (Kartonträger für Sixpacks), da sie typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen. Dagegen sind beispielsweise warentragende Displays keine lizenzpflichtigen Umverpackungen, da sie eben nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen. Letzteres gilt auch für Shelf Ready Packagings. **Allerdings sind mit der erweiterten Herstellerpflicht nun auch solche nicht lizenzpflichtigen Umverpackungen registrierungspflichtig.**

Serviceverpackungen

Unter Serviceverpackungen fallen solche Verpackungen, die unmittelbar beim Kauf der Produkte befüllt werden und die zum Transport der Ware unbedingt nötig sind. Dazu gehören beispielsweise Bäckertüten, Fast-Food-Verpackungen und Pizzaschachteln. Hier besteht ebenfalls Lizenzierungspflicht, die auf den Produzenten oder Vorvertreiber der Serviceverpackungen

übertragen werden kann. Diese Ausnahme des Pflichtenwechsels ist auf Serviceverpackungen beschränkt und kann vom Erstinverkehrbringer nur einmal „in der Kette zurückgegeben“ werden.

Jedoch müssen sich Erstinverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Serviceverpackungen (z. B. Lebensmittelhandwerk oder Imbissbetriebe) nun auch im Verpackungsregister LUCID registrieren, wenn sie ihre Pflichten vollständig an einen Vorlieferanten delegiert haben. Bei ihrer Registrierung müssen sie dann auch diese Delegation bestätigen, d. h. erklären, dass ihre Vorvertreiber nur bereits systembeteiligte Verpackungen in Verkehr bringen.

Präsentverpackungen sind keine Serviceverpackungen, sondern fallen, wenn sie befüllt und an den Endverbraucher abgegeben werden, in den Bereich der Verkaufsverpackungen.

Gewerblich genutzte Verpackungen/Transportverpackungen

Alle Verpackungen, die zwischen Unternehmen/Gewerbetreibenden Verwendung finden, also nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, gelten als gewerbliche Verkaufsverpackung oder Transportverpackung und sind nicht lizenzierungspflichtig. **Neu ist indes die Registrierungsspflicht für die Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten Transportverpackungen in der LUCID-Datenbank. Zudem müssen zukünftig für solche Transportverpackungen jährliche Nachweise über die Rücknahme und Verwertung erbracht werden.**

Neu

Neu

Neu

Neu

Wann und wo muss ich mich registrieren?

Wenn Sie (als Unternehmen) lizenzpflichtige Verpackungen in den Verkehr bringen, müssen sich bei der „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ LUCID registrieren; und zwar vor dem ersten Inverkehrbringen der Verpackungen. Die Registrierungsspflicht wurde mit der Novelle erweitert: ab dem 1. Juli 2022 gilt sie für alle Erstinverkehrbringer von Verpackungen, d. h. auch für Inverkehrbringer von nicht lizenzpflichtigen Verpackungen. Um ein Verkehrsverbot zu vermeiden, ist die Registrierung nicht lizenzpflichtiger Verpackungen seit dem 5. Mai 2022 möglich.

Neu

Die Registrierung kann nur online erfolgen unter: <https://lucid.verpackungsregister.org/>. Die Registrierung ist unentgeltlich.

Wie erfolgt die Lizenzierung?

Wer systembeteiligungspflichtig ist oder geworden ist (§ 7 VerpackG), muss „seine“ Verpackungen lizenzieren. Für die Systembeteiligung ist ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Lizenzentgelts ist abhängig von der Menge/Masse der Verpackungen. Gehen Sie wie folgt vor:

1.

Überprüfen Sie zunächst, welche Mengen an Verpackungen Sie mit Ware befüllen und an private Endverbraucher abgeben.

2.

Ermitteln Sie das Plan-Gesamtgewicht dieser Verpackungen, die Sie pro Jahr in Verkehr bringen wollen ggf. aufgeteilt nach den verschiedenen Materialien. Die Gewichtsangaben stellt Ihnen Ihr Lieferant zur Verfügung.



3.

Schließen Sie mit einem der gegenwärtig elf zugelassenen Anbieter des dualen Systems einen **Lizenzvertrag** ab:

www.bellandvision.de
info@bellandvision.de

www.eko-punkt.de
info@eko-punkt.de

www.gruener-punkt.de
info@gruener-punkt.de

www.interseroh.plus
info@interseroh.com

www.landbell.de
info@landbell.de

www.noventiz.de
info@noventiz.de

www.prezero.com
info@prezerodual.com

www.reclay-group.com
office.de@reclay-group.com

www.recycling-dual.de
info@recycling-dual.de

www.veolia.de/dual
de-ves-info-dual@veolia.com

www.dualessystemzentek.de
info@zentek.de

4.

Melden Sie die Gewichte der verwendeten Verpackungsarten (Papier, Glas, Kunststoff) Ihrem Partner im dualen System. Bei kleinen Mengen bieten einige Entsorger kostengünstige Kleinverträge an, die einfach online ausgefüllt werden können.

5.

Prüfen Sie, ob Sie zur Abgabe der Vollständigkeitserklärung verpflichtet sind. Dies ist nur der Fall, wenn Sie als Erstinverkehrbringer pro Jahr mehr Verpackungen in den Verkehr bringen als es die **Bagatellgrenzen** vorgeben:

- Glas: 80 000 kg
- Papier, Pappe, Karton: 50 000 kg
- Eisenmetalle, Aluminium, Kunststoffe, Getränkekartons, sonstige Verbunde: 30 000 kg.

Die Vollständigkeitserklärung ist jährlich bis zum 15. Mai für das Vorjahr abzugeben, d. h., die Meldung der Masse der tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen (IST-Mengen). Die mit der Vollständigkeitserklärung zu treffenden Angaben sind in § 11 Abs. 2 VerpackG im Einzelnen aufgeführt. Die Vollständigkeitserklärung ist jährlich bei der „Zentralen Stelle Verpackungsregister“ abzugeben.

Bitte beachten Sie:

Die Bagatellgrenzen gelten nur für die Abgabe von Vollständigkeitserklärungen, nicht jedoch für die Lizenzierungspflicht bei einem dualen System!

Kann ich die Registrierungs- und Lizenzierungspflicht sowie die Abgabe der Vollständigkeitsklärung an einen Dritten abgeben?

Serviceverpackungen

Bei Serviceverpackungen (Bäckertüten, Einschlagpapiere usw.) ist die Übernahme der Lizenzierung durch einen Dritten (Vorvertreiber/Produzent) möglich.

Allerdings müssen sich Erstinverkehrbringer von Serviceverpackungen ab dem 1. Juli 2022 selbst im Verpackungsregister LUCID registrieren.

Neu

Verkaufsverpackungen

Bei Verkaufsverpackungen kann die Pflicht zur Registrierung und Lizenzierung nicht auf einen Dritten übertragen werden. Laut Verpackungsgesetz liegt diese Pflicht eindeutig beim Erstinverkehrbringer. Es besteht lediglich die Möglichkeit, einen Dritten zu benennen, der z. B. Jahresmeldungen an ein Entsorgungsunternehmen übermittelt.

Lizenznehmer ist jedoch stets der Erstinverkehrbringer, denn nur diesem – und nicht dem Dritten – ist bekannt, welche Verpackungen zu welchen Mengen als Verkaufsverpackungen in den deutschen Markt gelangen und demzufolge bei einem dualen System zu lizenzieren sind.

Für andere Verpackungsarten gilt ebenso, dass die Pflicht zur Lizenzierung und Registrierung nicht auf einen Dritten übertragen werden kann.

Anwendungs- beispiele



Beispiel 1

Sie verpacken eine oder mehrere Flaschen Wein in einer Kartongabe und verkaufen diese an die Familie Müller. In diesem Fall müssen Sie die Verpackung lizenzieren und sich registrieren, da Sie als Erstinverkehrbringer die Verpackung mit Ware befüllt und an den Endkunden abgegeben haben.

Beispiel 2

Sie verpacken eine oder mehrere Flaschen Wein und verkaufen diese an den Einzelhändler Müller, der die Weinflaschen auspackt und weiter an private Endverbraucher vertreibt. In diesem Fall müssen Sie die Kartongabe nicht lizenzieren, da es sich dabei laut Verpackungsgesetz nicht um eine Verkaufsverpackung handelt, sondern um eine lizenzfreie Transportverpackung.

Neu

Trotzdem müssen Sie sich im Verpackungsregister LUCID registrieren.

Beispiel 3

Sie verpacken einzelne Flaschen Wein in einer Präsentkartongabe und liefern diese an den Einzelhändler Müller, der die Weinflaschen einschließlich der Präsentkartongabe als Verkaufseinheit anbietet. In diesem Fall müssen Sie die Kartongabe lizenzieren und sich registrieren, da Sie als Erstinverkehrbringer die Verpackung mit Ware befüllt haben, die in dieser Einheit an den Endkunden abgegeben wurde.

Beispiel 4

Sie verkaufen eine oder mehrere (nicht befüllte) Präsentkartongen an die Familie Müller. In diesem Fall müssen Sie die Präsentkartongabe nicht lizenzieren, da der Geschenkkarton nicht als Verkaufsverpackung, sondern als normaler Handelsartikel (Ware) gilt. Beachten Sie aber, dass Sie registrierungspflichtig sind, wenn Sie die Ware (z. B. flach liegende Präsentkartongen) in Transportverpackungen an Ihre Kunden schicken.

Beispiel 5

Sie verpacken eine oder mehrere Flaschen Wein in einer Kartongabe und verkaufen diese an das Hotel, Restaurant oder Altersheim Müller. In diesem Fall müssen Sie die Kartongabe lizenzieren und sich registrieren, da Sie als Erstinverkehrbringer die Verpackung mit Ware befüllt an den Endkunden („vergleichbare Anfallstelle“) abgegeben haben.

Sie wollen keine News mehr verpassen?
Jetzt zum Newsletter anmelden!



www.karlknauer.de

KARLKNAUER 
Beeindruckend anders

Quelle: FFI Fact Sheet „Faltschachteln und VerpackG“, 2. Auflage